

HDG **spezial**

Novellierung der 1. BImSchV



Martin Ecker
HDG Geschäftsführer

Novellierung der 1. BImSchV: Neue Emissionsgrenzwerte für Holzheizanlagen – Was heißt das in der Praxis?

Holz speichert die Energie der Sonne wie eine „Batterie“ und stellt sie uns dann zur Verfügung, wenn wir sie benötigen – klimafreundlich, nachhaltig und recyclebar. Beim Heizen mit Holz gehen Umwelt- und Klimaschutz vor allem dann Hand in Hand, wenn moderne Feuerungsanlagen mit hohem Wirkungsgrad und emissionsarmer Verbrennung zum Einsatz kommen.

In der öffentlichen Wahrnehmung stehen Holzfeuerungen im Moment jedoch eher für eine konstante Zunahme von Feinstaubemissionen. Grund ist, dass das Umweltbundesamt die Emissionsbilanzen bis Ende 2016 mit Faktoren berechnet hat, welche die Emissionen des veralteten Anlagenbestands abbilden. Mit anderen Worten: Die Effekte der Novellierung der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung (1.BImSchV) wurden schlicht nicht berücksichtigt.

Erst mit einer neuen Studie des Umweltbundesamts wird dieser Ansatz korrigiert. Die aktualisierten Zahlen zeigen im Vergleich zu den bislang veröffentlichten Statistiken ein ganz anderes Bild. So konnten die Staubemissionen aus Kleinfeuerungsanlagen seit dem Jahr 2010 um beachtliche 25 % gesenkt werden. Prognosen bis zum Jahr 2025 zeigen eine weitere deutliche Reduzierung. Das Engagement der Anlagenhersteller in Forschung und Entwicklung zahlt sich also bereits heute aus.

In der folgenden Zusammenfassung informiert HDG über die wesentlichen Hintergründe der Novellierung der 1. BImSchV. Aufgrund der HDG Produktpalette liegt der Schwerpunkt auf Zentralheizungskesseln für Festbrennstoffe.


Martin Ecker
HDG Geschäftsführer

Aus dem Inhalt

Thema	Seite
Was wird in der 1. BImSchV geregelt?	2
Warum wurde die 1. BImSchV geändert?	2
Allgemeine Anforderungen an Feuerungsanlagen	3
Pflichten und Aufgaben der Schornsteinfeger(innen)	3
Anforderungen an neu errichtete Heizungsanlagen	4
Anforderungen an bestehende Heizungsanlagen und Übergangsregelungen	4
Anforderungen an bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen und Übergangsregelungen	4
Brennstoffklassen	5
Praxisbeispiele zur Verdeutlichung	6-7
Bewertung der 1. BImSchV	8



Was wird in der 1. BImSchV geregelt?

Die 1. BImSchV regelt, unter welchen Bedingungen kleinere und mittlere Gas-, Öl-, Kohle- oder Holzheizungen aufgestellt und betrieben werden dürfen. Die in diesem Zusammenhang angegebenen Grenzwerte legen fest, wie viele Schadstoffe entweichen dürfen. Aus diesem Grund ist in der Verordnung ebenfalls angeführt, wie oft und in welchem Umfang eine Anlage aus Immissionsschutzgründen überwacht werden muss. Zudem enthält die BImSchV eine Brennstoffliste, in der jene Brennstoffe aufgeführt sind, die in kleinen und mittleren Feuerungsanlagen verbrannt werden dürfen: Es handelt sich dabei unter anderem um Öl, Gas, Kohle, Briketts, Holz und Stroh.

Zu beachten ist, dass sich die Verordnung nur auf kleine und mittlere Feuerungsanlagen bezieht. Dazu zählen Heizungsanlagen, die zur zentralen Wärme- und Warmwasserversorgung von Gebäuden und Wohnungen dienen, sowie Einzelraumfeuerungsanlagen – etwa Kaminöfen, Kachelöfen, Herde und offene Kamine. Diese müssen vom Gesetzgeber nicht genehmigt werden. Im Gegensatz dazu erfordern die Errichtung und der Betrieb größerer Anlagen, z. B. von Heizkraftwerken, die Genehmigung der zuständigen Behörden.



Warum wurde die 1. BImSchV geändert?

- Die bis März 2010 gültige 1. BImSchV stammte aus dem Jahr 1988. Aufgrund der stetig fortschreitenden Weiterentwicklung in der Kesseltechnik und dem weltweit wachsenden Klima- und Umweltbewusstsein wurde sie nun an die aktuellen technischen Gegebenheiten angepasst.
- Der Regelungsbereich der 1. BImSchV ist von verschiedenen EU-Richtlinien zur Luftreinhaltung berührt, so etwa von der Richtlinie 2008/50/EG über die Luftqualität und saubere Luft für Europa („Feinstaubrichtlinie“). Aufgrund dieser EU-Richtlinien ist Deutschland verpflichtet, den Feinstaubausstoß zu minimieren. Dies stellt vor allem Ballungszentren vor große Herausforderungen.
- Eine nachhaltige Reduzierung der Feinstaubbelastung aus Feuerungsanlagen ist nach Ansicht des Bundesministeriums für Umwelt (BMUB) nur mit Hilfe einer Regelung zur deutlichen Senkung der Emissionen aus bestehenden Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und durch anspruchsvolle Grenzwerte für neue Anlagen erreichbar.
- Durch die Umsetzung der 1. BImSchV sollen laut Umweltbundesamt die Feinstaubemissionen aus kleinen Holzfeuerungsanlagen – trotz des weiter ansteigenden Holzeinsatzes – bis zum Jahr 2025 um fast 60 Prozent sinken. Einen verhältnismäßig großen Beitrag zum Rückgang der Emissionen soll die geplante Regelung für Altanlagen leisten. Denn gerade alte Feuerungsanlagen verursachen bisher häufig hohe Emissionen und das über einen sehr langen Zeitraum.
- Die energetische Nutzung von Holz und anderen biogenen Brennstoffen soll aus Gründen des Klimaschutzes weiter ausgebaut werden. Dieses Vorhaben kann aber nur dann eine breite Akzeptanz finden, wenn aufgrund modernster Technik möglichst umweltverträgliche Heizungsanlagen zum Einsatz kommen.



Mit der Novellierung der 1. BImSchV unterliegen Holzheizungsanlagen – ganz im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes – einer strengeren Messpflicht.

Feuerungsanlagen: Anlagen, bei denen durch Verfeuerung von Brennstoffen Wärme erzeugt wird. Zur Feuerungsanlage gehören Feuerstätte und, soweit vorhanden, Einrichtungen zur Verbrennungsluftzuführung, Verbindungsstück und Abgaseinrichtung.

Heizungsanlagen: dienen zur zentralen Wärme- und Warmwasserversorgung von Gebäuden oder Wohnungen.

Einzelraumfeuerungsanlagen: Feuerungsanlagen, die vorrangig zur Beheizung des Aufstellraumes verwendet werden, sowie Herde mit oder ohne indirekt beheizter Backvorrichtung.

Allgemeine Anforderungen und Pflichten

Allgemeine Anforderungen an Feuerungsanlagen

- Um alle Feuerungsanlagen zu erfassen, wurde der Anwendungsbereich der ursprünglichen Verordnung erweitert. Bis März 2010 gab es nur Regelungen für Heizungsanlagen für feste Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 kW (> 15 kW). Die novellierte Verordnung gilt nun für alle Feuerungsanlagen ab 4 kW (≥ 4kW).
- Für Heizungsanlagen (Zentralheizungskessel ≥ 4 kW) sind strenge Emissionsgrenzwerte (siehe Tabelle 1) und eine alle zwei Jahre wiederkehrende Messpflicht durch den/die Schornsteinfeger/in festgelegt.
- Die Einführung der verschärften Emissionsgrenzwerte erfolgte in zwei Stufen. Stufe 1 war für neue Feuerungsanlagen ab Inkrafttreten der neuen Verordnung (22.03.2010) gültig. Stufe 2 greift seit Januar 2015. Eine Ausnahme stellen hier die Scheitholz-kessel dar. Für diese trat Stufe 2 erst im Januar 2017 in Kraft.
- Für Einzelraumfeuerungsanlagen, für die es bisher keine Regelung in der 1. BImSchV gab, sieht die Novellierung eine Typenprüfung vor. Je nach Bau-

art sind bei dieser unterschiedliche Emissionsgrenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid sowie Mindestwirkungsgrade vorgeschrieben. Eine Emissionsmessung vor Ort ist nicht vorgesehen.

- Bei Scheitholzesseln sollen Pufferspeicher mit 12 Liter je Liter Füllschachtvolumen eingesetzt werden – mindestens 55 Liter Pufferspeichervolumen je kW Nennwärmeleistung sind jedoch Pflicht. **HDG empfiehlt, noch weitere Parameter – etwa die Heizlast des Gebäudes, die Holzart**

oder den gewünschten Heizkomfort – in die Pufferspeicherdimensionierung einfließen zu lassen.

- Für automatische Anlagen sind keine Pufferspeicher vorgeschrieben, so lange bei kleinster einstellbarer Leistung die Emissionsgrenzwerte bei der Schornsteinfegermessung eingehalten werden oder die Anlage als Grundlastkessel maximal 50 Prozent der benötigten Maximalleistung abdeckt. Ist dies nicht der Fall, sind 20 Liter Pufferspeichervolumen je kW Nennwärmeleistung vorgeschrieben.

	Brennstoff gemäß § 3 Abs. 1	Nennwärmeleistung [Kilowatt]	Staub [g/m ³]	CO [g/m ³]
Stufe 1: Anlagen, die nach dem 22.03.2010 errichtet werden	Nr. 1 - 3a (Kohle, Torf)	≥ 4 ≤ 500	0,09	1,0
		> 500	0,09	0,5
	Nr. 4 - 5 (Scheitholz, Hackgut, Späne)	≥ 4 ≤ 500	0,10	1,0
		> 500	0,10	0,5
	Nr. 5a (Briketts, Pellets)	≥ 4 ≤ 500	0,06	0,8
		> 500	0,06	0,5
	Nr. 6 - 7 (Behandeltes Holz)	≥ 30 ≤ 100	0,10	0,8
> 100 ≤ 500		0,10	0,5	
> 500		0,10	0,3	
Nr. 8 (Stroh, Getreide, ...) und 13	≥ 4 < 100	0,10	1,0	
Stufe 2: Automatische Anlagen, die nach dem 31.12.2014 bzw. Stückholzkessel, die nach dem 31.12.2016 errichtet werden	Nr. 1 - 5a	≥ 4	0,02	0,4
		≥ 30 ≤ 500	0,02	0,4
	Nr. 6 - 7	> 500	0,02	0,3
Nr. 8 und 13	≥ 4 < 100	0,02	0,4	

Tabelle 1: Emissionsgrenzwerte für Heizungsanlagen ab 4 kW (ausgenommen Einzelraumfeuerungsanlagen).

Pflichten und Aufgaben der Schornsteinfeger/innen

- Mit dem Inkrafttreten der Novellierung der 1. BImSchV am 22.03.2010 sind Schornsteinfeger/innen mit der Beurteilung des Feuchtegehaltes des verwendeten Stückholzes (unter 25 Prozent) und des technischen Zustandes der Feuerungsanlagen betraut. Diese Aufgabe übernehmen sie bei Heizungsanlagen im Rahmen der alle zwei Jahre notwendigen Emissionsmessung, sowie bei Einzelraumfeuerungsanlagen im Zuge der Feuerstättenschau alle dreieinhalb Jahre.
- Vor Inbetriebnahme einer neuen oder wesentlich geänderten Feuerstätte muss ein/e Schornsteinfegermeister/in die Feuerungsanlage prüfen. Zudem ist binnen vier Wochen nach Inbetriebnahme der Heizungsanlagen die erste Emissionsmessung durchzuführen.
- Der Betreiber einer handbeschickten Feuerungsanlage muss sich innerhalb eines Jahres nach Errichtung bzw. nach einem Betreiberwechsel hinsichtlich der sachgerechten Bedienung und der ordnungsgemäßen Lagerung des Brennstoffes vom/von der Schornsteinfeger/in beraten lassen. Ebenso ist der Anlagenbetreiber über die Besonderheiten beim Umgang mit festen Brennstoffen vom/von der Schornsteinfeger/in im Rahmen sonstiger Schornsteinfegerarbeiten zu informieren.
- Die Feststellung des Zeitpunktes und die Information an den Betreiber, ab wann eine bestehende Feuerungsanlage die Grenzwerte der Stufe 1 einhalten muss, erfolgte bis zum 31.12.2012 durch den/die Schornsteinfeger/in im Rahmen einer Feuerstättenschau.
- Jeder Betreiber einer Altanlage (auch unter 15 kW) musste sich bis spätestens 31.12.2014 durch eine/n Schornsteinfeger/in hinsichtlich sachgerechter Bedienung, Brennstofflagerung und Umgang mit dem Brennstoff beraten lassen.

Spezielle Anforderungen

Anforderungen an neu errichtete oder wesentlich geänderte Heizungsanlagen (ab 22.03.2010)

■ Für Heizungsanlagen, die zwischen dem 22.03.2010 und dem 31.12.2014 errichtet wurden, gelten die Emissionsanforderungen der Stufe 1 auch über den 01.01.2015 hinaus.

■ Anlagen, die nach dem 01.01.2015 und nicht ausschließlich mit Scheitholz betrieben werden, unterliegen den Grenzwerten der Stufe 2.

■ Für Heizungsanlagen, in denen Scheitholz verfeuert wird und die vom 22.03.2010 bis zum 31.12.2016 errichtet wurden bzw. werden, sind auch über den 01.01.2017 hinaus die Grenzwerte der Stufe 1 relevant.

■ Seit Anfang 2013 stehen technisch geeignete Staubmessmethoden zur Verfügung, weshalb die wiederkehrende Überwachung von neu errichteten Heizungsanlagen mit mehr als 4 kW (> 4 kW) Nennwärmeleistung seit diesem Zeitpunkt durchzuführen ist. Unabhängig davon muss der Betreiber einer neu errichteten oder wesentlich geänderten Anlage in den ersten vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage die Emissionen und weitere Anforderungen feststellen lassen.

■ Betreiber von Heizungsanlagen mit weniger als 15 kW (≤ 15 kW) Nennwärmeleistung, die nach dem 22.03.2010 errichtet worden sind, müssen ihre Anlage binnen 6 Monaten erstmals und dann regelmäßig überprüfen lassen. Die Anforderungen an den Brennstoff und den Betrieb mit Pufferspeicher gelten jedoch schon ab dem Zeitpunkt der Errichtung.

Anforderungen an bestehende Heizungsanlagen und Übergangsregelungen

■ Bestehende Heizungsanlagen mit weniger als 15 kW (≤ 15 kW) sind bis zum Ablauf der jeweiligen Übergangsfristen nicht messpflichtig, da für diese Heizanlagen bisher keine Emissionsgrenzwerte festgelegt waren. Erst nach den Übergangsfristen (siehe Tabelle 2) sind auch diese Anlagen nach den Grenzwerten der Stufe 1 wiederkehrend messpflichtig.

■ Ab 22.03.2010 bis zu den in Tabelle 2 genannten Stichtagen gelten für alle bestehenden Heizungsanlagen über 15 kW (> 15 kW) die bisher bekannten Grenzwerte für Staub und Kohlenmonoxid. Heizungsanlagen dürfen über den jeweiligen Zeitpunkt hinaus weiter betrieben werden, sofern sie die Grenzwerte der Stufe 1 einhalten.

■ Die Grenzwerte der Stufe 2 sind für bestehende Kessel, also die vor dem 31.12.2014 in Betrieb genommen wurden, nicht relevant. Sie gelten nur für automatisch beschickte Anlagen, die ab dem 01.01.2015 und für mit Scheitholz befeuerte Kessel, die ab dem 01.01.2017 errichtet wurden.

■ Der Betreiber einer bestehenden Heizungsanlage für feste Brennstoffe, Einzelraumfeuerungen ausgenommen, mit mehr als 15 kW (> 15 kW) hatte die Einhaltung der Anforderungen bis zum 31. Dezember 2011 und anschließend alle zwei Jahre von einem / einer Schornsteinfeger/-in überwachen zu lassen. Im Rahmen der Überwachung ist ebenfalls die Einhaltung der Anforderungen an Brennstoff, Brennstofflagerung, Pufferspeicher und technischen Zustand der Anlage überprüfen zu lassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind automatisch beschickte Anlagen mit mehr als 15 kW (> 15 kW) Nennwärmeleistung sowie sämtliche, für die Brennstoffklassen 6 und 7 geeignete Anlagen mit mehr als 50 kW (> 50 kW) Nennwärmeleistung. Wie vor der Novellierung der 1. BImSchV, sind diese auch weiterhin regelmäßig messpflichtig – allerdings nun nur noch alle zwei Jahre. Die Anlagen haben bis zur jeweiligen Übergangsfrist die bestehenden Grenzwerte und anschließend die der Stufe 1 zu erfüllen.

■ Bei bestehenden handbeschickten Feuerungsanlagen ohne Pufferspeicher sind die Anforderungen der „alten“ 1. BImSchV bei gedrosselter Verbrennungsluftzufuhr (Teillastbetrieb) einzuhalten.

Zeitpunkt der Errichtung der Heizungsanlage	Beginn der Einhaltungspflicht der Grenzwerte der Stufe 1
Vor 31.12.1994	01.01.2015
01.01.1995 – 31.12.2004	01.01.2019
01.01.2005 – 22.03.2010	01.01.2025

Tabelle 2: Daten, ab wann bestehende Heizungsanlagen die Grenzwerte der Stufe 1 einhalten müssen.

Anforderungen an bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen und Übergangsregelungen



Bestehende Einzelraumfeuerungsanlagen müssen einen Emissionsgrenzwert für Staub von 150 mg/m^3 und für Kohlenmonoxid (CO) von 4 g/m^3 einhalten. Als Nachweis dafür gelten die Bescheinigungen von Prüfstandsmessungen vom Hersteller oder eine entsprechende Vor-Ort-Messung durch den/die Schornsteinfeger/in. Konnte der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte bis einschließlich 31.12.2013 nicht erbracht werden, sind die bestehenden Einzelraumfeuerungsanlagen je nach Datum auf dem Typenschild mit einer Filtereinrichtung nachzurüsten oder bis zu einem bestimmten Stichtag (vgl. Tabelle 3) außer Betrieb zu setzen.

Auch für Einzelraumfeuerungsanlagen gelten – aufgrund der Novellierung der 1. BImSchV – neue Emissionsgrenzwerte.

Datum auf dem Typenschild	Zeitpunkt der Außerbetriebnahme
Vor 01.01.1975 oder Datum nicht mehr feststellbar	31.12.2014
01.01.1975 – 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 – 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 – 22.03.2010	31.12.2024

Tabelle 3: Stichtage für die zwingende Nachrüstung bzw. Außerbetriebnahme von bestehenden Einzelraumfeuerungsanlagen.

Von der Sanierungspflicht ausgenommen sind beispielsweise:

- Anlagen, die vor dem 01.01.1950 errichtet und aufgestellt wurden (historische Öfen), nicht gewerblich genutzte Herde und Backöfen mit einer Nennwärmeleistung unter 15 kW
- Offene Kamine und Grundöfen
- Einzelraumfeuerstätten in Wohnungseinheiten, deren Wärmeversorgung ausschließlich über diese Anlagen erfolgt

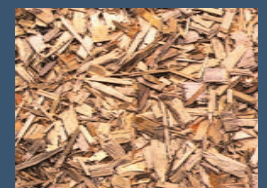


Keine Regel ohne Ausnahme: einige Anlagen (vgl. links) sind von der Sanierungspflicht ausgenommen.

Brennstoffklassen

In Feuerungsanlagen dürfen nach der Novellierung der 1. BImSchV nur die folgenden Brennstoffe eingesetzt werden:

1. Steinkohlen, nicht pechgebundene Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks,
2. Braunkohlen, Braunkohlenbriketts, Braunkohlenkoks,
3. Brenntorf, Presslinge aus Brenntorf,
- 3a. Grill-Holzkohle, Grill-Holzkohlebriketts nach DIN EN 1860, Ausgabe September 2005,
4. naturbelassenes stückiges Holz einschließlich anhaftender Rinde, insbesondere in Form von Scheitholz (< 25 Prozent Feuchtegehalt) und Hackschnitzeln sowie Reisig und Zapfen,
5. naturbelassenes nicht stückiges Holz, insbesondere in Form von Sägemehl, Spänen und Schleifstaub, sowie Rinde,
- 5a. Presslinge aus naturbelassenem Holz in Form von Holzbriketts nach DIN 51731, Ausgabe Oktober 1996, oder in Form von Holzpellets nach den brennstofftechnischen Anforderungen des DINplus-Zertifizierungsprogrammes „Holzpellets zur Verwendung in Kleinfeuerstätten nach DIN 51731-HP 5“, Ausgabe August 2007, sowie andere Holzbriketts oder Holzpellets aus naturbelassenem Holz mit gleichwertiger Qualität,
6. gestrichenes, lackiertes oder beschichtetes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,
7. Sperrholz, Spanplatten, Faserplatten oder sonst verleimtes Holz sowie daraus anfallende Reste, soweit keine Holzschutzmittel aufgetragen oder infolge einer Behandlung enthalten sind und Beschichtungen keine halogenorganischen Verbindungen oder Schwermetalle enthalten,
8. Stroh und ähnliche pflanzliche Stoffe, nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide wie Getreidekörner und Getreidebruchkörner, Getreideganzpflanzen, Getreideausputz, Getreidespelzen und Getreidehalmreste sowie Pellets aus den vorgenannten Brennstoffen,
9. Heizöl leicht (Heizöl EL) nach DIN 51603-1, Ausgabe August 2008, und andere leichte Heizöle mit gleichwertiger Qualität sowie Methanol, Ethanol, naturbelassene Pflanzenöle oder Pflanzenölmethylester,
10. Gase der öffentlichen Gasversorgung, naturbelassenes Erdgas oder Erdölgas mit vergleichbaren Schwefelgehalten sowie Flüssiggas oder Wasserstoff,
11. Klärgas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 Promille, angegeben als Schwefel, oder Biogas aus der Landwirtschaft,
12. Koksofengas, Grubengas, Stahlgas, Hochofengas, Raffineriegas und Synthesegas mit einem Volumengehalt an Schwefelverbindungen bis zu 1 Promille, angegeben als Schwefel, sowie
13. sonstige nachwachsende Rohstoffe, soweit diese die Anforderungen nach Absatz 5 einhalten.



Besonderheiten bei der Verfeuerung des in Brennstoffklasse 8 und 13 gelisteten Materials:

- Es muss eine Typenprüfung für den entsprechenden Brennstoff vorliegen
- Die Emissionsgrenzwerte für CO 0,25 g/m³ sowie Dioxine und Furane 0,1 ng/m³ sind einzuhalten Berücksichtigt werden müssen auch die Grenzwerte für NOx bei Anlagen, die bis zum 31.12.2014 errichtet wurden 0,6 g/m³; für Anlagen, die ab dem 01.01.2015 errichtet werden 0,5 g/m³
- Die Brennstoffe dürfen nur in automatisch beschickten Feuerungsanlagen (< 100 kW) verwendet werden
- Nicht als Lebensmittel bestimmtes Getreide darf nur in Betrieben der Land- und Forstwirtschaft, des Gartenbaus und in Betrieben wie Mühlen und dem Agrarhandel Anwendung finden

Praxisbeispiele zur Verdeutlichung



Beispiel 1

Ihr Scheitholzessel Typ HDG SL 14 mit 14,9 kW Nennwärmeleistung wurde 1999 installiert. Dieser Kessel unterliegt bisher keiner Messpflicht. Erst nach Ablauf der Übergangsregelung wird der Kessel ab 2019 alle 2 Jahre nach den Emissionsgrenzen der Stufe 1 gemessen.



Beispiel 2

Sie haben einen Scheitholzessel Typ HDG Bavaria mit 38 kW Nennwärmeleistung, der 1998 installiert wurde und der mit naturbelassenem Stückholz beheizt wird. Ein/e Schornsteinfeger/in führte anschließend die Erstmessung durch. Mit der Novellierung der 1. BImSchV wird der Kessel alle 2 Jahre vom/von der Schornsteinfeger/-in gemessen. Bis 2018 erfolgt dies nach den Grenzwerten der „alten“ 1. BImSchV. Ab 2019 müssen die neuen Grenzwerte der Stufe 1 eingehalten werden. Ist ein Pufferspeicher im Heizsystem integriert, der Kessel in einem vernünftigen Wartungszustand und wird der geeignete Brennstoff verwendet, können die Grenzwerte vom Scheitholzessel HDG Bavaria eingehalten werden.



Beispiel 3

Sie haben sich z. B. 2013 für einen handbeschickten HDG Euro mit 40 kW Nennwärmeleistung entschieden und verheizen naturbelassenes Holz. Dieser Kessel ist innerhalb von vier Wochen nach Fertigstellung der Installation einer Erstmessung zu unterziehen und alle zwei Jahre wiederkehrend zu messen. Für die Erstmessung und für die dann alle zwei Jahre wiederkehrende Emissionsmessung sind die Grenzwerte der Stufe 1 gültig. Die Grenzwerte der Stufe 2 sind für diesen Kessel auch künftig nicht anzuwenden.



Beispiel 4

Ein Pelletkessel HDG K mit 15 kW Nennwärmeleistung, der z. B. 2014 installiert wurde, wird erstmalig und dann alle zwei Jahre nach den Grenzwerten der Stufe 1 gemessen. Die Stufe 2 wird auch hier nicht zu einem späteren Zeitpunkt herangezogen.



Beispiel 5

Sie installieren nach dem 01.01.2015 eine Hackschnitzelheizung HDG Compact mit 50 kW Nennwärmeleistung und verheizen darin naturbelassene Hackschnitzel (Brennstoffklasse 4). Sowohl die Erstmessung vier Wochen nach Inbetriebnahme der Anlage als auch die zweijährig wiederkehrende Emissionsmessung erfolgen nach den Grenzwerten der Stufe 2.

Anlagenart	Nennwärmeleistung	Brennstoff	Zeitpunkt der Errichtung	Erstmessung ab	Wiederkehrende Messung (alle 2 Jahre) ab	Grenzwerte					
1	$\geq 4 \leq 15$ kW	1 bis 5a	bis 1994	-	2015	Stufe 1					
			1995 bis 2004		2019						
			2005 bis 21.03.2010		2025						
			ab 22.03.2010 bis 2014 bzw. 2016*		2013**		Stufe 2				
			ab 2015 bzw. 2017								
			bis 1994		bereits erfolgt		2013**	bis 2014 alte, ab 2015 Stufe 1			
			1995 bis 2004				bis 2018 alte, ab 2019 Stufe 1				
			Handbeschickt		> 15 kW		1 bis 5a	2005 bis 21.03.2010	bereits erfolgt	2013**	bis 2024 alte, ab 2025 Stufe 1
								ab 22.03.2010 bis 2014 bzw. 2016*			Stufe 1
			3		≥ 30 kW ≤ 50 kW		1 bis 5a	ab 2015 bzw. 2017	22.03.2010	2013**	Stufe 2
ab 22.03.2010 bis 2014	22.03.2010	Stufe 1									
3	≥ 30 kW ≤ 50 kW	1 bis 5a	ab 2015	22.03.2010	2013**	Stufe 2					
			bis 1994			bis 2014 alte, ab 2015 Stufe 1					
3	> 50 kW	6 und 7	1995 bis 2004	bereits erfolgt	22.03.2010	bis 2018 alte, ab 2019 Stufe 1					
			2005 bis 21.03.2010			bis 2024 alte, ab 2025 Stufe 1					
			22.03.2010 bis 2014			Stufe 1					
			ab 2015			Stufe 2					
			bis 1994			bereits erfolgt	22.03.2010	bis 2014 alte, ab 2015 Stufe 1			
			1995 bis 2004					bis 2018 alte, ab 2019 Stufe 1			

Anlagenart	Nennwärmeleistung	Brennstoff	Zeitpunkt der Errichtung	Erstmessung ab	Wiederkehrende Messung (alle 2 Jahre) ab	Grenzwerte					
4	$\geq 4 \leq 15$ kW	1 bis 5a	bis 1994	2013**	2015	Stufe 1					
			1995 bis 2004		2019						
			2005 bis 21.03.2010		2025						
			ab 22.03.2010 bis 2014 bzw. 2016*		2013**		Stufe 2				
			ab 2015 bzw. 2017								
			bis 1994		bereits erfolgt		2013**	bis 2014 alte, ab 2015 Stufe 1			
			1995 bis 2004					bis 2018 alte, ab 2019 Stufe 1			
			Mechanisch beschickt		> 15 kW		1 bis 5a	2005 bis 21.03.2010	bereits erfolgt	2013**	bis 2024 alte, ab 2025 Stufe 1
								ab 22.03.2010 bis 2014 bzw. 2016*			Stufe 1
			5		≥ 30 kW ≤ 50 kW		1 bis 5a	ab 2015 bzw. 2017	22.03.2010	2013**	Stufe 2
ab 22.03.2010 bis 2014	22.03.2010	Stufe 1									
5	≥ 30 kW ≤ 50 kW	1 bis 5a	ab 2015	22.03.2010	2013**	Stufe 2					
			bis 1994			bis 2014 alte, ab 2015 Stufe 1					
5	> 50 kW	6 und 7	1995 bis 2004	bereits erfolgt	22.03.2010	bis 2018 alte, ab 2019 Stufe 1					
			2005 bis 21.03.2010			bis 2024 alte, ab 2025 Stufe 1					
			22.03.2010 bis 2014			Stufe 1					
			ab 2015			Stufe 2					
			bis 1994			bereits erfolgt	22.03.2010	bis 2014 alte, ab 2015 Stufe 1			
			1995 bis 2004					bis 2018 alte, ab 2019 Stufe 1			

* Gilt nur für Anlagen, die mit Scheitholz betrieben werden. In beiden Tabellen keine Berücksichtigung der Brennstoffklassen 8 und 13.

** Im Herbst 2012 wurden die ersten geeigneten Staub-Messmethoden im Bundesanzeiger veröffentlicht und somit trat 6 Monate später die Messpflicht in Kraft.

Quelle: ZIV



HDG Bavaria GmbH

Heizsysteme für Holz
Siemensstraße 22
D-84323 Massing

Tel. +49(0)8724/897-0
Fax +49(0)8724/897-888-100
info@hdg-bavaria.com

Impressum

HDG spezial – Novellierung der 1. BImSchV
Herausgeber: HDG Bavaria GmbH

Reproduktion und Abdruck nur mit
Zustimmung des Herausgebers
© HDG Bavaria GmbH 171024

Bewertung der 1. BImSchV

Mit der Novellierung der 1. BImSchV kamen besonders auf die Hersteller von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen einige Herausforderungen zu. Zunächst ging es darum, in der Öffentlichkeit, bei den Heizungsbaufachbetrieben und Betreibern Aufklärungsarbeit zu leisten und die Änderungen klar darzulegen. Hinzu kam, das Verantwortungsbewusstsein des Kesselbetreibers zu schärfen. Denn ohne die Unterstützung der Kesselbetreiber – in Form einer ordnungsgemäßen Verwendung des Brennstoffes und einer regelmäßigen Anlagenwartung – können selbst durch modernste Technologien die hohen Anforderungen nur bedingt erfüllt werden.

Aufgrund verschiedener Rahmenbedingungen (z. B. unterschiedliche Installationssituationen, abweichende Brennstoffeigenschaften, variierende Betriebsbedingungen, ...) ist es kaum möglich, konstante und vergleichbare Betriebs- und Messbedingungen zu erzielen. Diese Unsicherheiten hinsichtlich der reproduzierbaren Messgenauigkeit wurden bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte aus unserer Sicht nicht ausreichend berücksichtigt.

Ebenso herrscht vielerorts die Meinung, dass Einzelraumfeuerungsanlagen eigentlich das zentrale Thema der Novellierung sein sollten. Denn etwa die Hälfte der 14 Mio. Einzelraumfeuerstätten ist älter als 20 Jahre und verantwortlich für 2/3 der Gesamtstaubbelastung aus Feuerungsanlagen – dahingegen sind nur 700.000 Feuerstätten zentrale Heizungsanlagen, die mit festen Brennstoffen betrieben werden.

Aufgrund dieser Kritikpunkte und der Tatsache, dass die Ökodesign-Richtlinie der EU (Richtlinie 2005/32/EG zur Regulierung der Kleinf Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe) die geplanten Grenzwerte hinsichtlich einer möglichen Wettbewerbsverzerrung nochmals beeinflussen könnte, bleibt abzuwarten, ob in den nächsten Jahren einige Nachbesserungen und Entschärfungen, der im Grundsatz sinnvollen Novellierung der 1. BImSchV anstehen werden.



Ausführliche und ergänzende Informationen finden Sie im Verordnungstext unter:
www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bimschv_1_2010/index.html

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen.